

## **Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15. August 2000**

Öffentlich bekannt gemacht am 31.08.2000 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

### **1. Änderung**

Verordnung vom 16.11.2001 - öffentlich bekannt gemacht am 29.11.2001 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.07.2000 folgende Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung beschlossen:

### **1. Geltungsbereich**

(1) Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Potsdam.

(2) Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind:

- Turnhallen,
- Stadien,
- Sportplätze und andere Sportflächen,
- Hallenbäder (außerhalb des öffentlichen Badens),
- sonstige Sportanlagen.

### **2. Nutzungs- und Vergabegrundsätze**

(1) Die Sportanlagen sind für die Schulen und Sportorganisationen der Stadt Potsdam zur Durchführung des Sportunterrichts und des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes bereitzustellen.

(2) Darüber hinaus können die Sportanlagen für die freie sportliche Betätigung zur Verfügung gestellt werden, wenn der Nachweis über einen Rechts- und Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Unfall- und Inventarversicherung) erbracht wird.

(3) Bei der Vergabe von Sportanlagen ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Soweit möglich, ist die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzer vorzusehen.

(4) Die vollständige Nutzung der Sportanlagen wird in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer/innen sichergestellt, insbesondere dann, wenn Sportanlagen nur dann nicht vergeben werden können, weil die erforderlichen Dienstkräfte nicht zur Verfügung

stehen. Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten am Wochenende, an Feiertagen und in den Schulferien, auch in den späten Abendstunden zur Vermeidung von Spielabbrüchen bei Punktspielen und Turnieren.

(5) Die Übertragung der Schlüsselgewalt ist durch den Abschluss eines Vertrages zu regeln, der dem als Anlage 2 dieser Vergabeordnung beigefügten Mustervertrag entsprechend zu gestalten ist.

(6) Die Sportanlagen werden grundsätzlich montags bis freitags von 07:00 - 16:00 Uhr vorrangig den Schulen für den Unterricht zur Verfügung gestellt.

(7) Die Schulsportanlagen sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Sportorganisationen und andere Nutzer/innen montags bis freitags ab 16:00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen in die laufende Vergabe durch das Sport- und Bäderamt mit einbezogen und dabei in erster Linie den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für:

- a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Unterricht,
- b) Grund- und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe,
- c) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsport-Wettkampfprogramms notwendig ist,
- d) Schulsportfeste

vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie dem Sport- und Bäderamt unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass diese Maßnahmen nicht außerhalb der o.g. Zeiträume durchgeführt werden können.

(8) Die Antragstellung auf Überlassung von Sportanlagen erfolgt formlos. Der Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Name des Vereins, der BSG, der Einrichtung usw.,
- Anschrift der/des Vorsitzenden oder der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
- Sportstätte,
- Tag und Zeit der gewünschten Nutzung,
- Sportart,
- Anzahl der Sportler/innen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene),
- Leistungsklassen für die im Punktspielbetrieb befindlichen Mannschaften.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind spätestens mit der Antragstellung dem Sport- und Bäderamt nachzuweisen. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen sind formlos zu stellen und haben eine Kurzbeschreibung über Art und Umfang der Veranstaltung zu beinhalten.

(9) Der Vergabezeitraum beginnt am 01.09. und endet in der Regel am 30.06. des Folgejahres.

(10) Die Anträge für die laufende Nutzung sind bis zum 01.05. des laufenden Jahres beim Sport- und Bäderamt zu stellen.

(11) Die Anträge für die Wettkämpfe und Veranstaltungen sind wie folgt zu stellen:

	Antragstellung	Nutzungszeitraum
Sporthalle Heinrich-Mann-Allee und Sportplätze	bis 15.04.	01.09. des laufenden Jahres bis 28.02. des folgenden Jahres
	bis 15.10.	01.03. bis 31.08. des Folgejahres
Hallenbäder und aus- gewählte Sporthallen an Wochenenden	bis 15.10.	01.01. bis 30.06. des Folgejahres
	bis 15.04.	01.09. bis 31.12. des laufenden Jahres

(12) Die Sportanlagen können zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit die Nutzung nach den vorher getroffenen Festlegungen nicht beeinträchtigt wird.

### 3. Nutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen können im Allgemeinen von 08:00 bis 22:00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen soll eine den notwendigen Bedürfnissen der Sportorganisationen, insbesondere der Vereine entsprechende Nutzung gewährleistet werden. Der Sportbetrieb auf ungedeckten Anlagen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.

Die Nutzungszeiten für Hallenbäder werden nach den örtlichen Gegebenheiten und sachlichen Erfordernissen festgesetzt. Dabei ist neben dem Schwimmunterricht der Schulen insbesondere der Bedarf des Sports und der Öffentlichkeit vorrangig zu berücksichtigen.

### 4. Vergabestelle

(1) Alle Sportanlagen im Sinne Pkt. 1 dieser Verordnung werden vom Sport- und Bäderamt nach Absprache mit dem Stadtsportbund vergeben. Bei Schulsportanlagen ist der/die Leiter/in der jeweiligen Schule in die Vergabeentscheidung einzubeziehen. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss

eines Nutzungsvertrages.

## 5. Nutzung

(1) Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Potsdam (Anlage 1).

(2) Sie kann für die Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung entsprechend ergänzt werden.

(3) Für die Nutzung der Hallenbäder gelten besondere Vorschriften (Hausordnung und Badeordnung).

(4) Die Nutzungsordnung ist in den Sportanlagen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

(5) Nutzer/innen, die eine Sportanlage unentgeltlich nutzen oder nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens drei Tage vor der vorgesehenen Nutzung mitzuteilen. Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, sind diese von den Nutzern/Nutzerinnen zu ersetzen.

## 6. Nutzungsentgelte

(1) Die Sportanlagen werden für den Unterricht der Schulen und für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von gemeinnützigen Sportorganisationen entgeltfrei überlassen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Hallenbädern werden in der "Entgeltordnung der städtischen Schwimmhallen der Landeshauptstadt Potsdam" geregelt.

(3) Bei Sportveranstaltungen von Nutzern/Nutzerinnen, die die Fördervoraussetzungen nach § 3 der Satzung zur Sportförderung der Landeshauptstadt Potsdam nicht erfüllen, beträgt das Nutzungsentgelt 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch

	<b><u>bis 31.12.01</u></b>	<b><u>ab 01.01.02</u></b>
a) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche bis 600 m <sup>2</sup>	300,- DM	155,- Euro
b) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche von mehr als 600 m <sup>2</sup>	600,- DM	305,- Euro
c) bei Überlassung eines Stadions oder einer ungedeckten Sportanlage mit Plätzen für 4000 Zuschauer	1500,- DM	765,- Euro
d) bei Überlassung einer ungedeckten Sport-		

anlage mit einem Fassungsvermögen unter 4000 Zuschauern	750,- DM	385,- Euro
e) bei Überlassung der Sporthalle Heinrich- Mann-Allee	1500,- DM	765,- Euro
f) bei Überlassung eines Bades	2000,- DM	1020,- Euro

(4) Bei Überlassung von Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke werden Nutzungsentgelte in doppelter Höhe der Regelungen nach Absatz 3 erhoben.

(5) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u. ä. sind bei besonderen Zählereinrichtungen von Nutzern/Nutzerinnen direkt zu begleichen, anderenfalls als Zuschlag zum Entgelt zu vereinbaren.

(6) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelt je m<sup>2</sup> 40,00 DM pro Jahr/20,00 Euro pro Jahr zu vereinbaren. Diese Regelung gilt nicht für auf dem Grundstück aufstehende Gebäude und Räume, die ausschließlich zur Lagerung von Sportgerät genutzt werden (Bootshallen u.ä.). Hierfür wird ein Nutzungsentgelt entsprechend (7) erhoben.

Für die Überlassung von Räumen zur gewerblichen Nutzung ist ein Entgelt in Höhe der ortsüblichen Miete/Pacht zu erheben.

(7) Werden stadteigene Grundstücke an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation zur Nutzung für ihren satzungsmäßigen Zweck vermietet oder verpachtet, sind abweichend von dem Grundsatz eines ortsüblichen Nutzungsentgeltes für den Grund und Boden 0,60 DM pro m<sup>2</sup> und Jahr/0,30 Euro pro m<sup>2</sup> und Jahr als Miet- und Pachtzins zu zahlen.

Lasten auf dem Grundstück Steuern und/oder Abgaben, die höher sind als der sich danach ergebende Betrag, ist ein diese Kosten deckender Miet- und Pachtzins zu vereinbaren.

(8) Vereine mit einem Anteil von 15 bis 30 v.H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt in Höhe von 75 v.H., Vereine mit einem Anteil von über 30 v.H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt in Höhe von 50 % der in den Absätzen (6) und (7) festgelegten Nutzungsentgelte.

Vereine, die ausschließlich Räume zum Betrieb einer Geschäftsstelle gemietet haben, zahlen 50 v.H. der in Absatz 6 festgelegten Nutzungsentgelte.

(9) Der Stadtsportbund Potsdam beteiligt sich aus seinen Mitgliedsbeiträgen an den Kosten für die Nutzung gemäß (6) und (7) durch seine Mitglieder mit einem jährlich festzulegenden Betrag. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Stadtsportbund und der Stadt zu treffen.

(10) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal, welches über die Bereitstellung einer Sportanlage im sportgerechten Zustand hinaus

- a) zur Bedienung von Geräten und Lautsprechern oder sonstiger technischer Anlagen,
- b) zum Auf- und Abbau von besonderen Einrichtungen

benötigt wird, sind in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.

(11) Die Kosten für den Betrieb von Flutlichtanlagen sind bei Veranstaltungen in voller Höhe zu erstatten.

## **7. Schlussbestimmungen**

(1) Nutzungsvereinbarungen sind fristlos zu kündigen, wenn der/die Nutzer/innen einer Anlage oder eines kommunalen Grundstücks seinen/ihren Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Vergabeordnung ergeben, nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen.

(2) Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft, gleichzeitig tritt die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung vom 27.03.1995 außer Kraft.

(3) Die Überlassung von Sportanlagen an Vereine zur alleinigen Nutzung wird durch vertragliche Vereinbarung gesondert geregelt.

-----  
--

**Anlage 1  
zur Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung  
der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.08.2000**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Sportanlagen im kommunalen Eigentum der Stadt Potsdam**

1. Alle Nutzer/innen und Besucher/innen sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Geschäftsbedingungen zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Sportanlagen ist erst mit dem Abschluss eines gültigen Nutzungsvertrages möglich.
3. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet. Beim Schulsport sowie Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein/eine verantwortlicher Leiter/in anwesend sein.
4. Der/Die verantwortliche Leiter/in ist verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal oder einem Verantwortlichen für die jeweilige Sportanlage zu melden.
5. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der/die verantwortliche Leiter/in die benutzten Anlagen, Geräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand dem Aufsichtspersonal zu übergeben oder die Nutzung der Sportanlage in dem dafür vorgesehenen Nutzungsnachweisbuch zu bescheinigen.
6. Das Aufstellen eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung. Bei Schulsportanlagen ist die Zustimmung des/der Leiters/Leiterin oder eines von ihm/ihr Beauftragten notwendig.
7. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen für Zuschauer/innen von der für die Sportanlage zuständigen Verwaltung zugelassen werden.
8. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportanlage mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
9. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlagen an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in Gebäude oder auf Sportflächen mitzunehmen.

10. Das Rauchen ist in Hallen und Umkleieräumen nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in oder auf den Sportanlagen kann untersagt werden. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.
11. Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von den Nutzern/Nutzerinnen verursacht werden, haften diese in voller Höhe.
12. Die Nutzer/innen haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern/Besucherinnen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
13. Die Stadt Potsdam haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Stadt Potsdam ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen, sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
14. Die Stadt Potsdam haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlage Personen getötet oder verletzt werden.
15. Die Stadt Potsdam kann sich jedoch nicht auf Haftungsausschluss nach Ziffer 13 und 14 berufen, falls ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
16. Der Nutzungsordnung von Sportanlagen, die ihrer spezifischen Nutzung und Lage nach weitere Vorschriften zum Inhalt haben kann, ist unbedingt zu befolgen.
17. Die Beauftragten der für die Verwaltung der Sportanlagen zuständigen Behörden üben das Hausrecht aus, ihren Anordnungen zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage untersagen.
18. Die Nutzer/innen sind nicht berechtigt, die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte an Dritte weiterzugeben.

**Anlage 2**  
**zur Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung**  
**der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.08.2000**

**Schlüsselvertrag**

(gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Nutzungsvertrag)

Zwischen dem/der Leiter/in der \_\_\_\_\_  
(Schule)

und \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

wird folgender Schlüsselvertrag abgeschlossen.

In der Zeit am/von - bis \_\_\_\_\_ stellt der/die Schulleiter/in dem/der Nutzer/in laut Nutzungsvertrag die Sporthalle zur kostenlosen/kostenpflichtigen Nutzung zur Verfügung.

Durch den/die Schulleiter/in, Herrn/Frau \_\_\_\_\_ wird gewährleistet, dass

- den Nutzern/Nutzerinnen die Sporthalle und die im Vertrag geregelten Nebeneinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand zur Nutzung überlassen werden,
- bei notwendigen, im Interesse der Sicherheit der Sportler/innen erfolgten Sperrungen der Sportanlage die Nutzer/innen darüber informiert werden,
- die von den Nutzern/Nutzerinnen benannten verantwortlichen Sportler/innen in die Bedienung der notwendigen technischen Anlagen einschließlich Telefon für Notfälle eingewiesen werden,
- ein Material für Verhaltensweisen bei Bränden, Havarien und sonstigen besonderen Vorkommnissen einschließlich notwendiger Telefonnummern erarbeitet wird (Nutzungsordnung) und die Nutzer/innen aktenkundig belehrt werden,
- ein Nutzungsnachweisbuch in der Sportanlage ausliegt, in das sich die Sportler/innen unter Angabe des Vereins, der Abteilung, der Sportgruppe, des Datums, der Zeit, der Anzahl der Sportler/innen, der Altersklasse und von besonderen Vorkommnissen einzutragen haben.

Die Nutzer/innen sichern ab, dass

- die im Vertrag benannten verantwortlichen Sportler/innen

---

(Name, Vorname)

---

(Name, Vorname)

über die Nutzungsordnung der Sportanlage sowie den Inhalt des Schlüsselvertrages zur Übernahme der Schlüsselgewalt aktenkundig belehrt werden und diese befolgen,

- die Nutzung der Sportanlage vor Beginn der Übungsstunden in das ausliegende Nutzungsnachweisbuch wahrheitsgemäß eingetragen wird bis hin zu auftretenden Beschädigungen bzw. Defekten an den Anlagen der Sportanlage/Sportgeräten,
- nach Beendigung der Nutzungszeit Ordnung und Sicherheit in der Sportanlage hergestellt werden (Schließen der Fenster, Abschalten Beleuchtung usw.),
- die Sportanlage und die Nebeneinrichtungen besenrein übergeben werden,
- der Schlüssel der Sportanlage gemäß der getroffenen Festlegung

---

der Schule, den Nachnutzern/Nachnutzerinnen

übergeben/hinterlegt wird,

- für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen an der Sportanlage, deren Einrichtungen und Sportgeräten der/die Verursacher/in finanziell bzw. materiell verantwortlich gemacht wird.

Dieser Schlüsselvertrag gilt mit seiner Unterzeichnung und nur in Verbindung mit dem abgeschlossenen gültigen Nutzungsvertrag. Nach der Neuvergabe der Nutzungszeiten ist diese Vereinbarung neu abzuschließen bzw. zu verlängern. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

---

Schulleiter/in

---

Nutzer/in